



Im Mai 2014

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Aktuelle Gesetzesvorhaben: Steuervereinfachung und Gleichstellung von Lebenspartnern

An der „steuerlichen Gesetzgebungsfront“ ist es in letzter Zeit eher ruhig verlaufen. Nunmehr wurden jedoch **zwei Gesetzesgebungsprojekte** angestoßen, die nähere Aufmerksamkeit verdienen.

Steuervereinfachungsgesetz 2013

Nicht zuletzt wegen der Neuwahl des Bundestages konnte das Gesetzgebungsverfahren zum Steuervereinfachungsgesetz 2013 nicht abgeschlossen werden. Nun hat der Bundesrat beschlossen, einen **identischen Gesetzesentwurf** beim Bundestag einzubringen, der u.a. folgende Punkte beinhaltet:

Kostenpauschalierung beim häuslichen Arbeitszimmer

Der typischerweise entstehende Aufwand eines durchschnittlichen häuslichen Arbeitszimmers soll zukünftig **ohne Einzelnachweis** berücksichtigt werden. Vorgesehen ist ein **Pauschbetrag von 100 EUR je Monat**.

Der Pauschbetrag soll gelten, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht oder die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, das den

Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellt, diesen Pauschbetrag unterschreiten.

Zum Hintergrund: Derzeit sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer wie folgt abzugsfähig:

- **bis zu 1.250 EUR jährlich**, wenn für die betriebliche/berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht,
- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Sockelbetrag bei Handwerkerleistungen

Unter gewissen Voraussetzungen erhalten Steuerpflichtige für Handwerkerleistungen eine Steuerermäßigung in Höhe von **20 % der Arbeitskosten, maximal aber 1.200 EUR im Jahr**.

Nunmehr soll ein **Sockelbetrag von 300 EUR** eingeführt werden, sodass

Daten für den Monat Juni 2014

Steuertermine

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.6.2014

ESt, KSt = 10.6.2014

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 13.6.2014

ESt, KSt = 13.6.2014

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 6/2014 = 26.6.2014

Verbraucherpreisindex (BRD) (Veränderung gegenüber Vorjahr)

3/13	8/13	11/13	3/14
+ 1,4 %	+ 1,5 %	+ 1,3 %	+ 1,0 %

nur noch die 300 EUR übersteigenden Aufwendungen begünstigt sind.

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung

Arbeitgeberleistungen für die **Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder** des Arbeitnehmers sind steuerfrei, soweit

Cooperationspartner

Konrad Fröschchen, Steuerberater
Dipl.-Kfm. Thomas Fröschchen, Steuerberater
Max-Planck-Straße 2 · 52499 Baesweiler

Telefon 02401 9152-0
Telefax 02401 9152-40
und 02401 9152-41



Kurzverbindung (0700) froeschchen
homepage: www.froeschchen.de
e-mail: konrad.froeschchen@t-online.de

Sparkasse Aachen
(BLZ 390 500 00)
4 600 086

VR-Bank eG
(BLZ 391 629 80)
5 200 696 010

sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Begünstigt sind sowohl **Sachleistungen** (z.B. betriebseigene Kindergärten) als auch **Geldleistungen** (z.B. Zuschüsse zu Kita-Gebühren). Derzeit ist diese Steuerfreiheit **der Höhe nach nicht begrenzt**.

Zukünftig soll die Steuerbefreiung in Analogie zur Regelung beim Abzug der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben begrenzt werden (**zwei Drittel der Kosten, max. 4.000 EUR**). Dafür soll das Kriterium „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ entfallen, sodass eine Abgrenzung zwischen **regulären und zusätzlich vereinbarten Lohnbestandteilen** entbehrlich ist.

Hinweis: Diese Begrenzung soll aber nicht gelten bei der Unterbringung und Betreuung in Kindergärten oder vergleichbaren **Einrichtungen des Arbeitgebers**.

Weitere Änderungen im Überblick

Darüber hinaus sind insbesondere folgende Vorhaben zu beachten:

- Anhebung des **Arbeitnehmer-Pauschbetrags** um 130 EUR auf 1.130 EUR.
- Reduzierung der **monatlichen Freigrenze für bestimmte Sachbezüge** von 44 EUR auf 20 EUR.
- Neuregelung beim Abzug und Nachweis von **Pflegekosten**.
- **Höhere Pauschbeträge für behinderte Menschen** bei gleichzeitiger Neuregelung des Einzelnachweises tatsächlicher Kosten sowie die dauerhafte Übertragung des Pauschbetrags eines behinderten Kindes auf die Eltern.

Steuerliche Gleichbehandlung von Lebenspartnern

Im letzten Jahr wurde mit dem „Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013“ zunächst die **steuerliche Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnern** für das Einkommensteuergesetz umgesetzt. Aktuell hat das Bundesfinanzministerium einen Referentenentwurf veröffentlicht, wodurch die verbliebenen Ungleichbehandlungen beseitigt werden sollen.

Beispielsweise sollen Lebenspartner in den **Katalog der Angehörigen nach § 15 der Abgabenordnung** aufgenommen werden, was in vielen Bereichen bedeutsam ist. So können Angehörige zum Beispiel die Auskunft verweigern, soweit sie nicht selbst als Beteiligte über ihre eigenen steuerlichen Verhältnisse auskunftspflichtig sind oder die Auskunftspflicht für einen Beteiligten zu erfüllen haben.

Die Gesetzesänderungen sollen grundsätzlich **am Tag nach der Verkündung in Kraft** treten. Sie sind in der Regel für **noch nicht bestandskräftige Fälle** anzuwenden.

Beachten Sie: Der neugefasste § 15 der Abgabenordnung soll erst ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes anzuwenden sein.

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts 2013 (StVereinfG 2013), BR-Drs. (B) 92/14 vom 14.3.2014, BR-Drs. (B) 684/12 vom 14.12.2012; Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, BMF-Referentenentwurf vom 13.3.2014

Für Unternehmer

Leasing: Geänderte Verwaltungsanweisung zur umsatzsteuerlichen Behandlung beim Minderwertausgleich

Im letzten Jahr hatte der Bundesfinanzhof entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung entschieden, dass die Zahlung eines **Minderwertausgleichs wegen Schäden am Leasingfahrzeug nicht der Umsatzsteuer unterliegt**. Das Bundesfinanzministerium hat diese Rechtsprechung nun übernommen, dabei allerdings **einige Einschränkungen** vorgenommen.

Verpflichtet sich der Leasingnehmer im Leasingvertrag, für am Leasinggegenstand durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung **eingetretene Schäden** einen Minderwertausgleich zu zahlen, ist diese Zahlung als **Schadenersatz** nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Bei **anderen Zahlungen** – die Finanzverwaltung listet insofern Entgelte für Mehr- bzw. Minderkilometer, Restwertdifferenzen und die verspätete Rückgabe auf – verbleibt es bei der bisherigen Sichtweise. In diesen Fällen liegt somit **kein Schadenersatz** vor.

Beachten Sie: Die Verwaltung wendet die neue Sichtweise grundsätzlich in **allen offenen Fällen** an. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die Vertragsparteien bei Zahlung eines Minderwertausgleichs über eine **umsatzsteuerbare Leistung** abgerechnet haben und der maßgebende Leasingvertrag vor dem 1.7.2014 endet.

BMF-Schreiben vom 6.2.2014, Az. IV D 2 - S 7100/07/10007, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140417; BFH-Urteil vom 20.3.2013, Az. XI R 6/11

Für alle Steuerpflichtigen

Häusliches Arbeitszimmer: Wann liegt ein „anderer Arbeitsplatz“ vor?

Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** sind bis zu 1.250 EUR als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen kommt es dabei auf das **Vorhandensein eines anderen Arbeitsplatzes** an, nicht auf die Möglichkeit, einen solchen einzurichten.

Das Finanzamt hatte den Kostenabzug u.a. mit der Begründung versagt, dass bereits die **Möglichkeit der Einrichtung** ausreiche. Diese Auffassung auf die Spitze getrieben, so das Finanzgericht Niedersachsen, würde dazu führen, dass alleine ein freier Tisch und ein freier Stuhl ausreichen, um einen anderen Arbeitsplatz zu bejahen.

Durch **tragbare Geräte** wie ein Handy, einen Laptop und einen transportablen Drucker kann nämlich jederzeit die Möglichkeit eröffnet werden, mit einem Tisch und einem Stuhl einen Arbeitsplatz herzurichten.

FG Niedersachsen, Urteil vom 14.5.2013, Az. 13 K 230/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140794

Für alle Steuerpflichtigen

Merkblatt zum Kindergeld 2014

Das Bundeszentralamt für Steuern hat aktuell ein **Merkblatt zum Kindergeld 2014** herausgegeben. Das Merkblatt soll einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der **gesetzlichen Regelungen zum Kindergeldrecht** geben.

Hinweis: Das Merkblatt umfasst 48 Seiten und kann unter www.iww.de/sl430 heruntergeladen werden.

BZSt, Mitteilung vom 17.3.2014

Für Unternehmer

Auch beim Ehegatten-Arbeitsverhältnis muss die Pkw-Nutzung fremdüblich sein

Die Pkw-Überlassung ist zwar grundsätzlich auch bei einem **Ehegatten-Arbeitsverhältnis** anzuerkennen. Dies setzt aber voraus, dass die Bedingungen für die Kfz-Gestellung **fremdüblich** sind, so der Bundesfinanzhof.

Im Streitfall hatte ein Unternehmer seine Ehefrau angestellt. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit von 17 Wochenstunden wurde mit monatlich 150 EUR und der **uneingeschränkten Nutzungsmöglichkeit eines VW Tiguan** vergütet. Das Finanzamt und das Finanzgericht lehnten die steuerliche Anerkennung des Ehegatten-Arbeitsverhältnisses ab, weil die Art und Weise der Vergütung **einem Fremdvergleich nicht standhielt**. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Indiz für die Zuordnung zum betrieblichen Bereich ist insbesondere, ob der Vertrag dem entspricht, was zwischen Fremden üblich ist. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs hat das Finanzgericht die Fremdüblichkeit im Hinblick auf den **Vertragsinhalt** (einfache Büro- und Reinigungsarbeiten), die **geringe Höhe der Vergütung** und die im Gegensatz dazu stehende **uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit eines hochwertigen Pkw** zu Recht verneint.

BFH, Beschluss vom 21.1.2014, Az. X B 181/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140714

Für alle Steuerpflichtigen

Krankenversicherung: Kein Sonderausgabenabzug für Selbstbehalt

Vereinbart ein Steuerpflichtiger mit seiner Krankenkasse einen **Selbstbehalt**, stellen die im Krankheitsfall gezahlten Aufwendungen nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs keine Krankenversicherungsbeiträge und somit **keine Sonderausgaben** dar. Aufwendungen im Rahmen des Selbstbehalts fallen außerhalb des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes an.

Hinweis: Unter gewissen Voraussetzungen kommt in diesen Fällen allenfalls ein Abzug als **außergewöhnliche Belastung** in Betracht.

BFH, Beschluss vom 8.10.2013, Az. X B 110/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140477

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Aktuelles Schreiben der Verwaltung zur Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Bei bestimmten Bauleistungen **schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer**, wenn er seinerseits Bauleistungen erbringt. Für **Bauträger** hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass sie grundsätzlich nicht als Steuerschuldner in Betracht kommen, weil sie **keine Bauleistung** im Sinne der Vorschrift erbringen, **sondern bebaute Grundstücke liefern**. Die Verwaltung hat nun mitgeteilt, dass das Urteil in allen offenen Fällen anzuwenden ist. Darüber hinaus hat sie neue Grundsätze hinsichtlich der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen aufgestellt.

Nach der neuen Sichtweise ist es erforderlich, dass die an den Leistungsempfänger erbrachten Bauleistungen mit von ihm erbrachten Bauleistungen **unmittelbar zusammenhängen**.

Beispiel: Bauunternehmer A erbringt ausschließlich Bauleistungen. Das Handwerksunternehmen B baut in dem Verwaltungsgebäude des A neue Fenster und Türen ein. Es erfolgt **keine Verlagerung der Umsatzsteuerschuld** vom leistenden Unternehmer (B) auf den Leistungsempfänger (A), weil A die Bauleistung **nicht unmittelbar zur Ausführung einer konkreten Bauleistung** verwendet.

Hinweis: Nach bisheriger Verwaltungsmeinung war es maßgeblich, in welchem Umfang der Leistungsempfänger Bauleistungen im vorangegangenen Kalenderjahr erbracht hat (**mindestens 10 % seines Weltumsatzes**). Nicht zuletzt wegen der Kritik des Bundesfinanzhofs ist die Verwaltung hiervon abgerückt.

Dem leistenden Unternehmer steht es frei, **den Nachweis mit allen geeigneten Belegen und Beweismitteln zu führen**, aus denen sich ergibt, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der die an ihn erbrachte Bauleistung zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Legt der Leistungsempfänger eine **Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG** vor, gilt dies (**nur**) als **Indiz** dafür, dass er die Leistung für eine Bauleistung verwenden will.

Wichtig: Leistende Unternehmer sollten sich zukünftig **schriftlich bestätigen lassen**, dass der Kunde die Leistungen für eine Bauleistung verwendet. In dieser Vereinbarung sollte auch auf einen **möglichen Schadenersatz** hingewiesen werden, sofern sich die Bestätigung später als falsch herausstellen sollte.

Hinweis: Auch bei **Gebäudereinigungsleistungen** hat die Verwaltung ihre Sichtweise angepasst. Für einen Wechsel der Steuerschuldnerschaft ist es auch hier erforderlich, dass die an den Leistungsempfänger erbrachten Gebäude-

reinigungsleistungen mit von ihm erbrachten Gebäudereinigungsleistungen **unmittelbar zusammenhängen**.

Die Grundsätze des Schreibens des Bundesfinanzministeriums sind auf Umsätze anzuwenden, die ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieses Schreibens im Bundessteuerblatt ausgeführt werden (**veröffentlicht am 14.2.2014**).

Darüber hinaus weist die Verwaltung auf Folgendes hin: Haben die Beteiligten die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für eine Bauleistung, die bis zum Tag der Veröffentlichung dieses Schreibens ausgeführt worden ist, **einvernehmlich unter Berücksichtigung der bisherigen Verwaltungsanweisungen angewendet**, wird es nicht beanstandet, wenn sie nach Veröffentlichung des Urteils des Bundesfinanzhofs ebenso einvernehmlich entscheiden, hieran festzuhalten, auch wenn der leistende Unternehmer nach neuer Rechtslage Steuerschuldner wäre. Die Notwendigkeit von Rechnungsberichtigungen besteht nicht.

Beruft sich der Leistungsempfänger zu einem späteren Zeitpunkt auf das Urteil des Bundesfinanzhofs, soll der leistende Unternehmer insoweit **keinen Vertrauensschutz** genießen.

Praxisempfehlung

Haben **nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechnete Bauträger** aufgrund der bisherigen Verwaltungsanweisungen Umsatzsteuer als Leistungsempfänger abgeführt, können sie diese in offenen Fällen **zurückfordern**. Ob die Verwaltung die Umsatzsteuer in diesen Fällen **beim leistenden Unternehmer erfolgreich nachfordern kann**, ist wegen des verfahrensrechtlichen Vertrauensschutzes äußerst fraglich. Zu dieser Thematik ist ein weiteres Schreiben des Bundesfinanzministeriums in Planung.

BMF-Schreiben vom 5.2.2014, Az. IV D 3 - S 7279/11/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140678; BFH-Urteil vom 22.8.2013, Az. V R 37/10

Für Arbeitgeber

Befreiung von der RV-Pflicht bei Minijobs: Fehlende Meldungen müssen nicht nachgereicht werden

In der letzten Zeit haben die Betriebsprüfer die **fristgerechte Meldung** der Arbeitgeber an die Minijob-Zentrale zur **Befreiung von der Rentenversicherungspflicht** verstärkt überprüft. Lagen die Meldungen nicht vor, gingen die Prüfer von der Versicherungspflicht aus und forderten die Beiträge nach. Hierauf hat der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hingewiesen. Der DStV hat darüber hinaus mitgeteilt, dass die Minijob-Zentrale nunmehr eine **Fristverlängerung** gewährt hat.

Zum Hintergrund

Minijobber, die ihre Beschäftigung **vor dem 1.1.2013 aufgenommen** haben und deren Vergütung weiterhin maximal 400 EUR beträgt, bleiben auch künftig rentenversicherungsfrei. Für **neue Beschäftigungsverhältnisse** sowie für Arbeitnehmer, deren monatliches Entgelt aufgrund der Neuregelung auf bis zu 450 EUR angehoben wurde, tritt hingegen die Rentenversicherungspflicht ein.

Die (Beibehaltung der) Versicherungsfreiheit setzt in diesen Fällen den schriftlichen **Antrag des Arbeitnehmers** gegenüber dem Arbeitgeber auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht voraus. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber die gewünschte Befreiung **an die Einzugsstelle melden** – und zwar spätestens **innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Antrags**.

Zeitliche Regelungen

Nach Rücksprache des DStV mit der Minijob-Zentrale gilt **bis zum 30.6.2014**

Folgendes: Hat der Arbeitgeber in Entgelterhöhungsfällen einen fristgerechten Antrag des Arbeitnehmers zu den Entgeltunterlagen genommen, dies bislang jedoch nicht der Minijob-Zentrale gemeldet, muss diese **fehlende Meldung nicht nachgeholt werden**. Der Arbeitnehmer ist dennoch von der Versicherungspflicht befreit.

Hinweis: Fehlt bereits der **Befreiungsantrag**, besteht vom Tag der Entgelterhöhung bis zum Tag vor Wirksamkeit der Befreiung Rentenversicherungspflicht.

Ab 1.7.2014 muss der Arbeitgeber **für neue Beschäftigungsverhältnisse bzw. in Entgelterhöhungsfällen** den Eingang des Antrags auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zwingend **innerhalb von sechs Wochen** bei der Minijob-Zentrale anzeigen. Anderenfalls ergibt sich die Versicherungspflicht bis zum Tag vor Wirksamkeit der Befreiung.

Weitere ausführliche Hinweise sind in einem **Newsletter der Minijob-Zentrale** (unter www.iww.de/sl429) enthalten.

DStV, Mitteilung vom 25.3.2014; DStV, Mitteilung vom 20.3.2014

Für Arbeitgeber

Betriebliche Altersversorgung: Höchst Eintrittsalter von 45 Jahren ist unwirksam

Schließt eine **Versorgungsordnung** Arbeitnehmer, die bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses das 45. Lebensjahr vollendet haben, faktisch von einem Anspruch auf eine Betriebsrente aus, verstößt sie gegen das **Verbot der Altersdiskriminierung** und ist damit unwirksam. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht.

Im Streitfall sah die Versorgungsordnung eine Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahrs vor. Versorgungsberechtigt sollten Mitarbeiter sein, die über eine **mindestens zehnjährige Dienstzeit (Wartezeit) verfügen** und zum Zeitpunkt der Erfüllung der Wartezeit **das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**. Im Ergebnis ist damit Arbeitnehmern, die bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das 45. Lebensjahr vollendet haben, **der Zugang zu einer Betriebsrente versperrt**. Diese Benach-

teiligung ist nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts nicht gerechtfertigt.

Hinweis: Grundsätzlich können in der betrieblichen Altersversorgung **angemessene Altersgrenzen** festgesetzt werden. Dies ist aber nicht der Fall, wenn Arbeitnehmer, die noch mindestens 20 Jahre betriebsstreu sein können, von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ausgeschlossen werden.

BAG-Urteil vom 18.3.2014, Az. 3 AZR 69/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140875

Für Unternehmer

Kein Abzug privater Gebäudekosten beim Betrieb einer Fotovoltaikanlage

Wird eine Fotovoltaikanlage auf dem Dach einer ansonsten privat genutzten Halle betrieben, können **anteilige Gebäudekosten nicht als Betriebsausgaben** bei den gewerblichen Einkünften des Betriebs „Stromerzeugung“ berücksichtigt werden. Diese Entscheidung hat der Bundesfinanzhof getroffen.

Die Fotovoltaikanlage und die Halle sind jeweils **eigenständige Wirtschaftsgüter**. Die Halle gehört nicht (auch nicht teilweise) zum Betriebsvermögen des Betriebs „Stromerzeugung“. Da ein **sachgerechter Aufteilungsmaßstab fehlt**, kann der Aufwand, der durch die betrieblich veranlasste Mitbenutzung der zum Privatvermögen gehörenden Halle entsteht, nicht durch **eine sogenannte Aufwandseinlage** berücksichtigt werden.

Hinweis: Abweichend vom **Umsatzsteuerrecht** kommt auch die Aufteilung nach dem Verhältnis der jeweils für die Nutzungsüberlassung der Halle und der Dachfläche **tatsächlich erzielten oder abstrakt erzielbaren Mieten** nicht in Betracht.

Praxishinweise

Die Urteilsfolgen sind für private Hausbesitzer, die hierauf eine Fotovoltaikanlage betreiben, nicht per se ungünstig. Da das Haus nicht (teilweise) zum Betriebsvermögen wird, kann es **außerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist einkommensteuerfrei veräußert werden**.

Zur Frage, ob Aufwendungen für die **Dachsanierung vor Installation einer Fotovoltaikanlage** als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, ist eine **Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig.

BFH-Urteil vom 17.10.2013, Az. III R 27/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140891; Rev. BFH Az. X R 32/12

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.